

Widerspruch	Datum: 20.11.2013	
Federführendes Amt: Sitzungsdienst	fed. Senator/-in: OB, Roland Methling	
Beteiligte Ämter:	bet. Senator/-in:	
	bet. Senator/-in:	
Widerspruch zum Beschluss Nr. 2013/AN/5030 Rücknahme der Organisationsverfügung 29/2013 bzgl. der Zuweisung des Hauptamtes in den Bereich des Oberbürgermeisters		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit

Anlage:
Widerspruch



DER OBERBÜRGERMEISTER

Postanschrift · Hansestadt Rostock · 18050 Rostock

Sachbearbeitende Stelle:
Hauptamt

Präsidentin der Bürgerschaft
der Hansestadt Rostock
Frau Karina Jens

Präsidentin der Bürgerschaft
der Hansestadt Rostock
19. NOV. 2013

im Hause

Auskunft erteilt: Herr Walter
Zimmer: 205

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unsere Zeichen
10.3/ Wa

Telefon/Telefax
-1310/-1940

Handwritten notes:
1) Attas...
WVP...
Datum 11.2013
Haltstrone
RC...
13.1
Hilf
3/2UG
NS

Widerspruch gegen den Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2013/AN/5030 zur Rücknahme der Organisationsverfügung 29/2013 vom 27. September 2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

dem o. g. Beschluss der Bürgerschaft vom 06. November 2013 widerspreche ich hiermit gemäß § 33 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V).

Der durch die Bürgerschaft beschlossene Antrag 2013/AN/5030 stellt darauf ab, dass die durch mich erlassene Organisationsverfügung gegen den § 40 Abs. 4 KV M-V verstößt, hätte doch nach Auffassung der einbringenden Fraktionen die Zustimmung der Gemeindevertretung eingeholt werden müssen.

Der Antrag ist dadurch begründet, dass die Einbindung der Gemeindevertretung deshalb gerechtfertigt gewesen wäre, da mehr als 10 % des dem Senatsbereich 2 zugeordneten Personals in den Senatsbereich 1 verlagert wurden. Dies erfülle somit einen der Tatbestände des § 40 Abs. 4 KV M-V.

Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 6 KV M-V bedürfen Änderungen des Aufgabenbereichs nur dann der Zustimmung der Bürgerschaft, wenn eine Verlagerung von mehr als 10 % der dem Aufgabenbereich ursprünglich zugewiesenen Dienstposten erfolgt.

Der Argumentation kann nicht gefolgt werden, bemisst sich die verlagerte Stellenanzahl des alten Hauptverwaltungsamtes (73,75) im Vergleich zur Gesamtstellenanzahl des vorhergehenden Senatsbereiches 2 (1659,81) doch mit 4,45 % deutlich unterhalb der durch den Gesetzgeber vorgesehenen 10 % Marke, welche ein Einvernehmen fordert. Die Einholung der Zustimmung der Bürgerschaft war somit entbehrlich.

Gestützt wird die Rechtsauffassung der Stadtverwaltung auch durch den Beschluss des Obergerverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juni 2013 für die damalige Zusammenlegung der Ämter „Amt für Kultur und Denkmalpflege“ sowie „Städtische Museen“ und der Verlagerung in den Senatsbereich 1.

Telefon	Gläubiger-ID der Hansestadt Rostock	DE28ZZZ00000009553		Besucherzeiten
Zentrale 0381 381-0	Konten der Stadt	IBAN	BIC	
Telefax 0381 381-1902	Deutsche Kreditbank AG	DE60 1203 0000 0000 1003 21	BYLADEM1001	
	OstseeSparkasse Rostock	DE27 1305 0000 0205 6000 00	NOLADE21ROS	
	Deutsche Bank AG	DE79 1307 0000 0116 8038 00	DEUTDEBRXXX	
	HypoVereinsbank AG	DE22 2003 0000 0019 5654 99	HYVEDEMM300	

In der Begründung zum vorgenannten Beschluss wird sehr deutlich, dass nicht nur die Anzahl der dem Beigeordneten/der Beigeordneten direkt unterstellten Beschäftigten (Amts-/Betriebsleiter) in die Berechnungen einfließen, sondern die gesamte Anzahl der Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) aller unterstellten Organisationseinheiten, unabhängig von einer direkten Vorgesetztenkonstellation.

Der Gesetzgeber ist mit Sicherheit davon ausgegangen, dass sich die 10 % Marke auf alle im Zuständigkeitsbereich befindlichen VbE beziehen, wäre doch sonst schlichtweg die Rechtsnorm in (fast) keiner Konstellation zu erfüllen.

Das OVG Greifswald hat diese Berechnungsart mit seinem Urteil vom 12. Juni 2013 bestätigt und dies bildete gleichermaßen in der Verwaltung die Grundlage, vor dem Erlass der Organisationsverfügung 29/2013, auch diese Strukturveränderung auf die Erfüllung des § 40 Abs. 4 KV M-V zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen


Roland Methling